

13.7.21

Abschrift  
Filmprüfstelle Berlin  
Kammer I, Prüfnummer 3616

Berlin, den 1. Juli 1921.

Niederschrift



Anwesend als Vorsitzender Mildner

anwesend als Beisitzer Herr Mannewacker

Herr Dr. Sachs

Frl. Klemroth ) Volkswohlfahrt

Herr Linnemann )

Betrifft den Bildstreifen "Fledermäuse"  
Ursprungsfirma "Ostdeutsches Lichtspielhaus" Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

I.	Akt	350	Meter
II.	"	365	"
III.	"	370	"
IV.	"	325	"
V.	"	350	"
zus.		1760	Meter

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzende folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht ~~zugl~~ vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende Beschwerde ein mit nachfolgender Begründung:

Begründung

Der Auffassung der Kammer kann nicht beigetreten werden. Der Bildstreifen ist im hohen Masse geeignet, entsittlichend zu wirken. Seine Zulassung würde in weiten Kreisen der Bevölkerung, die im Gegensatz zu der Auffassung der grossstädtischen Lebewelt sich noch ein gesundes Empfinden bewahrt haben, Ärgerniss und Anstoss erregen und mit Recht.

Die

Die heiligsten Güter der Menschen werden in den Schmutz gezogen, Verlöbnis und Ehe sind nur Mittel zum Zweck, sich nach Möglichkeit skrupellos auszuleben und der sinnlichen Leidenschaft ungehemmt zu fröhnen. Die Wege, die zu diesem Ziele führen, sind höchst zweifelhaft und verderblich. In einem Lokal treffen sich Herren und Damen der Gesellschaft, letztere makelt und huldigen halb nackt dem Tanz oder sehen solchen Tänzen zu, um sich dann ungeniert und durch die ihr Ignorante wahrende Maske geschützt, miteinander intim zu verkehren. (Akt 2 Titel 14). Der Ehebruch scheint als etwas ganz Selbstverständliches. Eine Ehebrecherin verschachtet ihre Ehe Pflegetochter an ihren eigenen Liebhaber in dem Bestreben, diesen durch Erfüllung seines Wunsches eine reiche Mitgift zu erwerben, noch weiter an sich zu fesseln. Trotz der inzwischen erfolgten Verlobung und Verheiratung ihrer Tochter vermag sie nicht von ihm zu lassen, nur weil sie sich an der Seite ihres nüchternen aber rechtlich denkenden Mannes unbefriedigt fühlt. Überall herrscht ungezügelter Leidenschaft. Auch die Tochter ist von ihr erfaßt und sucht, anstatt sich verachtungsvoll von ihrem Verlobten zu wenden, ihn, der sein früheres Junggesellenleben unbekümmert fortsetzt, in recht eigenartige Weise für sich zu gewinnen. Sie lässt sich schleunigst zur Tänzerin ausbilden und tritt in einem Variete auf und zwar in einem enganschliessenden Trikotkostüm, das alle Reize ihres Körpers voll hervortreten lässt. Diese Darstellung ist an sich anstössig und nur darauf berechnet, sexuell anreizend zu wirken. Diese Wirkung tritt auch in der Handlung des Bildstreifens ein. Sie wird es aber auch in der Wirklichkeit tun. Die Kästernheit der männlichen Zuschauer, besonders der in jüngeren Jahren muss durch diese Aufmachung die durch Grossaufnahme noch hervorgerufen wird, aufgestachelt werden. Aber auch diese Preisgabe der weiblichen Schamhaftigkeit genügt der Heldin noch nicht, sie verspricht ihrem Verlobten, ihn nur mit einem Mantel bekleidet - also sonst nackt - in seiner Wohnung zu besuchen. Die Art, wie er sich auf dieses Erlebnis freut, ist ebenso widerlich, wie das Verhalten der beiden mannstollen Frauen, die um seine Gunst girren. Trotz dieser unglaublichen Zustände kommt die Ehe zustande. Von



Von den Ehegatten kommt keiner auf seine Rechnung. Sie überrascht ihren Ehegatten im tete a tete mit ihrer Pflegemutter, wendet sich aber nicht verachtungsvoll von ihm, sondern verlangt nur volle Freiheit für sich. Sie erscheint wieder in der Maske als Fledermaus auf einem Künstlerfest, weicht aber ihrem sie verfolgenden Ehemann nicht aus, sondern demaskiert sich im geeigneten Moment, als sie zum Liebesopfer bereit, im Bett liegt. Die Art, wie nun diese Menschen, die nahe Beziehungen verbinden, einander bezichtigen und sich gegenseitig die Schuld an den Vorkommnissen zuschieben, die sie in sich selbst erkennen müssten, ist abstoßend. Auch jetzt findet eine reinliche Scheidung der Geister nicht statt. Stillschweigend kam man überein, den öffentlichen Bruch zu vermeiden, wohl um die bisherige Lebensauffassung weiter zu bekunden; aber man hat nicht mit dem Oberhaupt der Familie gerechnet. Er steuert das Automobil, das alle zu einem Ausflug benutzen, in den Abgrund und wird dadurch zum dreifachen Mörder und zum Selbstmörder. Dieser Ausgang, der den Sieg der rächenden Nemesis darstellen soll, wirkt abstoßend und unmoralisch und ist auch innerlich nicht motiviert. Das Ganze ist ein Blick auf den Morast der Grossstadt und die Atmosphäre, die er verbreitet, ist geeignet, die schädigende Wirkung auszuüben, die zu verhüten, Aufgabe des Lichtspielgesetzes ist. Auch einzelne Ausschnitte, die von einigen Beisitzern angeregt wurden, können nach Ansicht des Beschwerdeführers an dieser Beurteilung des Bildstreifens nichts ändern. Es wurde daher davon Abstand genommen, über solche erst zu beraten, oder in eine Verhandlung mit dem Antragsteller einzutreten.

gez. Mildner.

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 13. Juli 1921.

B. 88, 21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Fledermäuse".  
Zur Verhandlung über den Bildstreifen Fledermäuse waren erschienen:  
Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Direktor



Direktor Böhm (Film-Industrie)  
Gomoll (Kunst und Literatur)  
Dr. Ladewig und Frl. Cranz (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Seitens der herstellenden Firma war erschienen : Direktor Adolf Kandler, Königsberg i/Pr. als sein Rechtsbeistand war erschienen Dr. jur. Walter Friedmann.

Freiwillig war erschienen Adolf Hannewacker, der als Beisitzer an einer Sitzung am 1. Juli teilgenommen hat. Er bat an der Verhandlung teilnehmen zu dürfen und ihm Gelegenheit zu geben, sich auch zur Sache zu äussern. Auf Beschluss wurde diesem Ersuchen entsprochen.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Die Kammer beriet über die Frage, ob die seitens des Leiters der Prüfstelle Berlin eingelegte Beschwerde rechtlich zulässig sei. Die Kammer ist der Ansicht, dass die Beschwerde nach § 12 des Lichtspielgesetzes begründet ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Aus dem vielgestalteten Inhalt des Bildstreifens ist folgendes als wesentlich hervorzuheben:

Die alternde Frau eines Grossindustriellen ist in unerlaubter Beziehung zu einem jüngeren Konkurrenten ~~gairtax~~ ihres Mannes getreten. Der Generaldirektor des Werkes stirbt unversehens, Gatte und Liebhaber bewerben sich um seinen Posten, der Liebhaber hat die grösseren Aussichten. Er verspricht der Frau mit der er in Ehebruch lebt, von seiner Bewerbung zurückzutreten, sofern er die Stieftochter der Geliebten zur Frau und zudem eine Mitgift von einer halben Million erhält. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Fortab steht die Tochter im Vordergrund, sie ist geschildert als eine junge Dame aus höheren Gesellschaftskreisen, die in ihrem äusserlichen Leben



Leben einwandfrei ist. Doch schon bevor dieser Handel vor sich geht, besicht sie heimlich zweifelhafte Gesellschaft. Es wird die Zügellosigkeit des Grosstadtlebens geschildert. Es wird ein öffentliches Tanzlokal gezeigt, in dem "alles" erlaubt ist. Die Dirnen, die dort verkehren, geben sich hin, die Damen der Gesellschaft erscheinen in Maske und es ist ihnen freigestellt, die Nutzenanwendung dieser Verkehrsfreiheit zu ziehen. Mit Maske verkleidet ist dort - längst vor ihrer Verlobung - die Tochter des Grossindustriellen erschienen, wird von ihrem späteren Verlobten unfragwürdig verfolgt und verweigert die Hingabe. Sie ist seine Frau geworden, fühlt sich aber gleich vernachlässigt, betrogen, derb gezeigt in ihren sinnlichen Wünschen beeinträchtigt. Zweifelhafte Frauenraten, sie tritt auf diesen Rat in einen Tanzkursus ein, sie zeigt so erstaunliche Fähigkeiten, dass der Inhaber eines Cabarets sie sofort verpflichtet. Dort tritt sie auf und zwar nackt. Ihr Körper ist zwar mit einer Art Gewand bekleidet, ein "Fledermauskostüm", seidenes Trikot das zwar ihre Gliedmassen umspannt, die Darbietung völliger Nacktheit aber nicht hindert. Ihr Gatte ist ständiger Besucher dieser Stätte, sie tanzt dort mit einer Larve, die ihr Gesicht schützt; ihr Gatte verfolgt sie, die ihm unbekannte Tänzerin, mit Liebesanträgen. Sie, immer noch unerkannt, obwohl sie seine Frau ist, verspricht ein Zusammensein, bei welchem sie "bloss im Pelz", also sonst unbekleidet erscheinen will. Im Augenblick, als er von ihr Besitz nehmen will, nimmt sie die Maske ab und der Gatte erkennt seine Frau. Es wird verabredet, einen äusseren Zwiespalt zu vermeiden, der Grossindustrielle erkennt, dass nicht bloss seine Tochter, sondern auch seine Frau verführt worden sind, eine rasende Autofahrt führt alle vier in den Tod.

Die Wirkung dieses Bildstreifens ist schundmässig. Der Vorwurf an sich, dass ein in seiner Liebe enttäushtes Mädchen die Schönheit ihres Körpers zeigt, um ihrem Liebhaber für sich zu gewinnen, mag an sich als Vorwurf für eine Filmhandlung statthaft sein. Im vorliegenden Fall wird aber dargestellt, dass ein Mädchen aus gutem Hause ihre Nacktheit vor hundert fremden Personen als etwas Selbstverständliches schamlos preisgibt. Es wird ferner gezeigt, und zwar ebenfalls als etwas sittlich

Verwerfliches.

Verwerfliches, dass Schwiegermutter und Stieftochter den gleichen Liebhaber haben. Zweck des Bildstreifens ist, durch Sensationen und grobsinnliche Darstellungen auf den niederen Teil der Bevölkerung einzuwirken. Damit ist der Bildstreifen als Ganzes geeignet, auf die Bevölkerung eine entsittlichende Wirkung auszuüben.

gez. Bulcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

---

